Für Mensch & Umwelt

Umwelt Bundesamt

Infoveranstaltung

Organisation und Betrieb des Einwegkunststofffonds – Zentrale Regelungen, Pflichterfüllung und Fondsverwaltung

Aufbaustab Einwegkunststofffonds – Abteilung III 1 „Nachhaltige Produkte und nachhaltiger Konsum, Kreislaufwirtschaft“

Gliederung

I. EINWEGKUNSTSTOFFFONDSGESETZ UND ZEITPLAN

II. FUNKTIONSWEISE DES EINWEGKUNSTSTOFFFONDS

1. Fahrplan
2. Pflichterfüllung nach dem Einwegkunststofffondsgesetz
3. Fondsverwaltung

III. ELSTER-UNTERNEHMENSKONTO

IV. REGISTRIERUNG / LISTUNG

V. MENGENMELDUNG

Einwegkunststofffondsgesetz

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) wurde am 15.5.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet. Dem folgt das stufenweise Inkrafttreten einzelner Regelungen des Gesetzes.

Einrichtung der Einwegkunststoffkommission

Ermächtigung zum Erlass der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV)

- aktuell: Anhörung und Ressortabstimmung erfolgt, Notifizierung läuft (Fassung EWKFondsV im Notifizierungsverfahren), anschließend Bundestagsbeteiligung und Verkündung im Herbst 2023, Inkrafttreten 01.01.2024

Betroffene Produkte

To-Go-Lebensmittelbehälter, Tüten und -Folienverpackungen, Getränkebehälter und -becher, leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte mit Kunststofffiltern und Kunststofffilter zur Verwendung mit Tabakprodukten

Zeitlicher Ablauf des Einwegkunststofffondsbetriebs

- Auf Antrag: Feststellung der Herstellereigenschaft, Einordnung als Einwegkunststoffprodukt und Produktart
- Beginn Registrierung von Herstellern und Anspruchsberechtigten
- Beginn Abgabepflicht

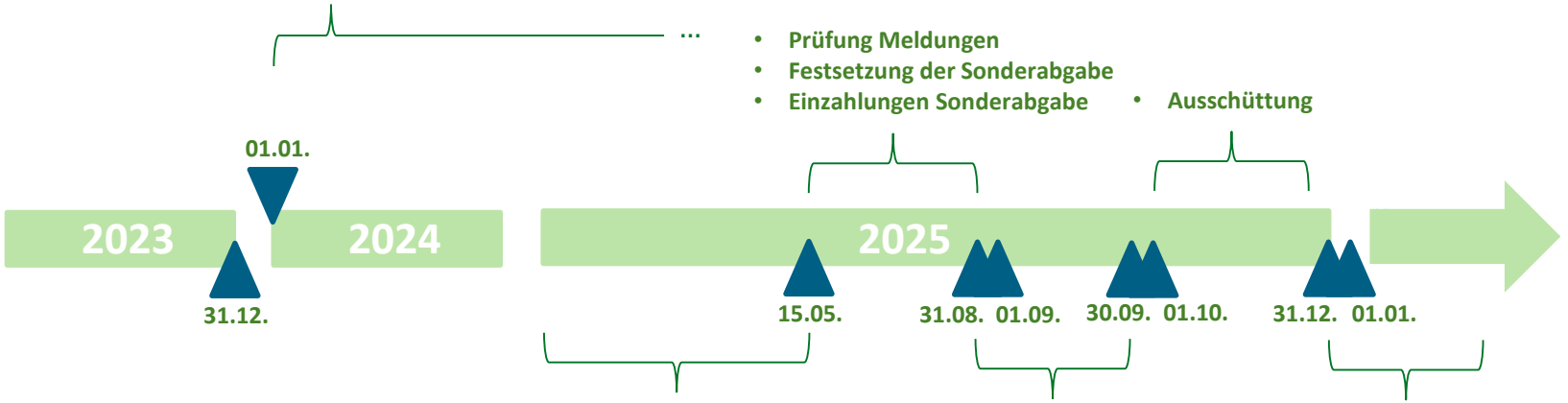

Festlegung Punktesystem + Abgabesätze durch Rechtsverordnung

- Eingang Mengenmeldung der Hersteller
- Eingang Meldung der Anspruchs-berechtigten zu den erbrachten Leistungen

- Feststellung Gesamteinzahlung
- Ermittlung Gesamt-auszahlungsbetrag
- Ermittlung und Veröffentlichung des Punktewerts
- Festsetzung Auszahlungsansprüche

- Veröffentlichung Daten über Einwegkunststoffprodukte
- Veröffentlichung Jahresübersicht über Einnahmen und Ausgaben

Diese Abbildung wird regelmäßig aktualisiert. Stand 06/2023

3 Schritte, um die Abgabepflicht nach dem EWKFondsG zu erfüllen

Umwelt Bundesamt

Wann muss die Registrierung erfolgen?

*Die Registrierung der Hersteller muss vor dem **erstmaligen gewerbsmäßigen** Bereitstellen auf dem Markt und/oder vor dem Verkauf an private Haushalte oder andere Nutzer von **Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 im Geltungsbereich des EWKFondsG** vorgenommen werden.*

1. **Registrierung im Einwegkunststoffregister**
   Der Hersteller hinterlegt im Register seine erforderliche Daten und erhält eine Registrierungsnummer.
2. **Mengenmeldungen zu den Einwegkunststoffprodukten**
   Der Hersteller meldet im Register Art und Masse an Einwegkunststoffprodukten aus dem Vorjahr.
3. **Entrichtung Sonderabgabe**
   Der Hersteller trägt die Kosten entsprechend der jeweils auf den Markt bereitgestellten oder verkauften Menge an Einwegkunststoffprodukten.

Maßnahmen, um eine Kostenerstattung nach dem EWKFondsG zu erhalten

Umwelt Bundesamt

Wann muss die Registrierung erfolgen?

Um die berechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu erfassen, haben diese sich ebenfalls mit den notwendigen Daten, wie die Angabe zum örtlichen Zuständigkeitsbereich, zu registrieren.

1. **Registrierung im Einwegkunststoffregister**

   Der Anspruchsberechtigte hinterlegt im Register seine erforderlichen Daten und erhält eine Registrierungsnummer.

2. **Jährliche Meldung der Leistungen gemäß § 17 Abs. 1 EWKFondsG**

   Der Anspruchsberechtigte meldet im Register seine erstattungsfähigen Vorjahresleistungen.

3. **Berechnung und Auszahlung der Auszahlungsanteile durch das UBA**

   Der Anspruchsberechtigte erhält Kostenersatz.

Können Hersteller oder Anspruchsberechtigte Dritte mit der Pflichterfüllung beauftragen?

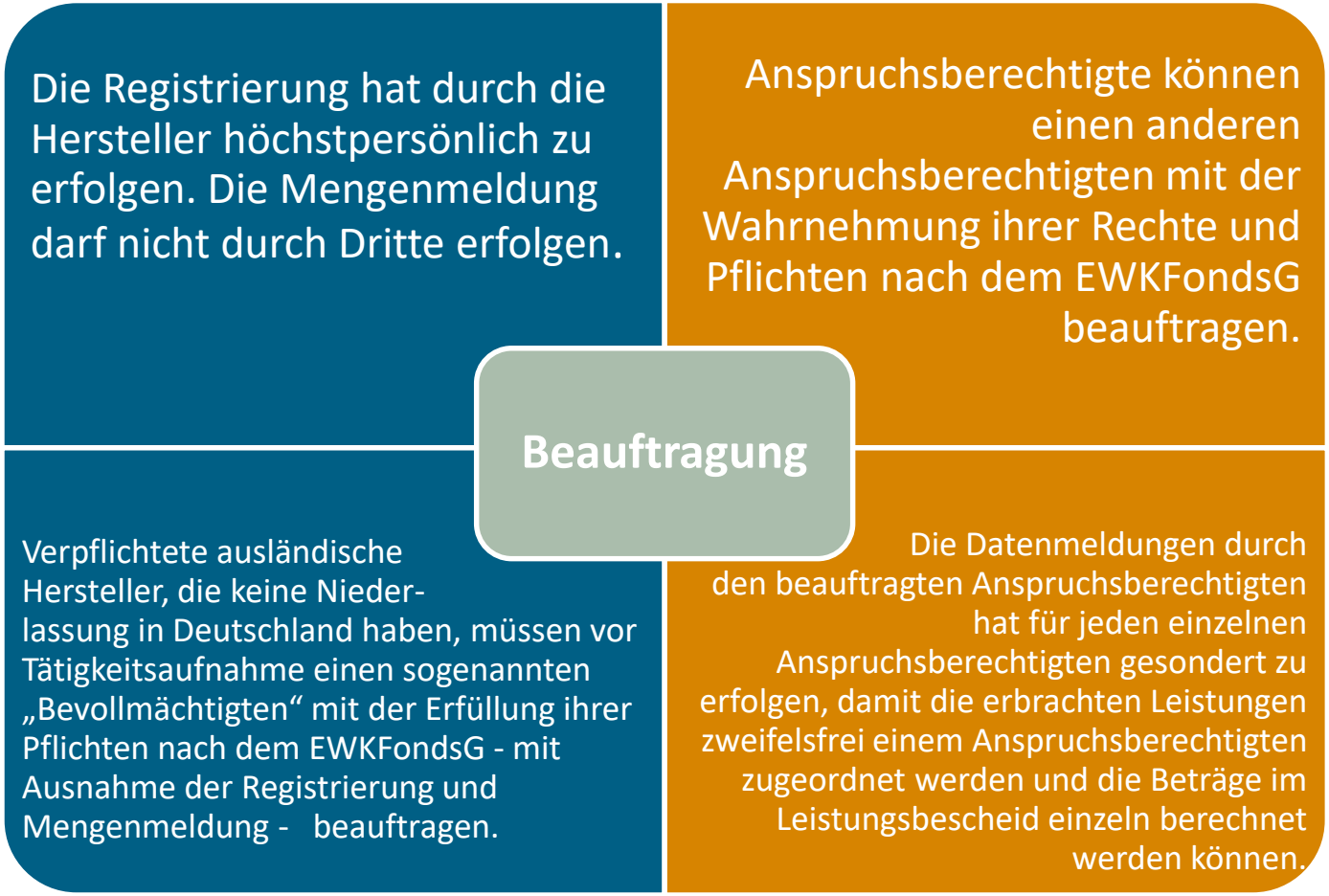

Berechnung der Sonderabgabe und Vereinnahmung der Mittel

Meldungen Art und Masse

Registrierte Hersteller melden **Art und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoff-produkte**.

Erfolgt keine Meldung, schätzt das UBA Art und Masse der Produkte (§ 13 Abs. 2 EWKFondsG)

Festsetzung der EWK-Abgabe

Festsetzung der **individuell zu zahlenden** Einwegkunststoff-abgabe.

Dabei fließen ein:

- Art der Produkte
- jeweilige Masse der in Verkehr gebrachten Produkte
- Per Rechtsverordnung festgelegter Abgabesatz für das jeweilige Produkt

Die Festsetzung wird als Summe in Euro beschieden

Einzahlung der Abgabe

Einzahlung der EWK-Abgaben in den Fonds durch die Hersteller.

- Fällig einen Monat nach Zugang des Bescheids
- Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Hinweis: Zahlungen mit Valuta nach dem 31.08. eines Jahres werden nicht im laufenden Jahr ausgeschüttet.

Einnahmen des EWKF

Alle Mittel die dem EWKF auf Grund der aktuellen Bescheide **tatsächlich zugegangen** sind,

zuzüglich von Mitteln die

- aufgrund vergangener Bescheide eingenommen wurden,
- für Zwecke des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 EWKFondsG zurückgehalten wurden,

ergeben die **Einnahmen des EWKF.**

Berechnung des Punktewerts und der auszuzahlenden Mittel

Einnahmen des EWKF

Alle Mittel die dem EWKF auf Grund der aktuellen Bescheide **tatsächlich zugegangen** sind,

zuzüglich von Mitteln die

- Aufgrund von Bescheiden vergangener Jahre eingenommen wurden,
- für Zwecke des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 EWKFondsG zurückgehalten wurden,

ergeben die **Einnahmen des EWKF.**

Gesamtauszahlungsbetrag

Alle **Einnahmen des EWKF**

abzüglich von Mitteln die

- für die Deckung der Verwaltungskosten benötigt werden,
- nach dem 31.08. des laufenden Jahres eingegangen sind,
- für Zwecke des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 EWKFondsG zurückgehalten werden,

ergeben den **Gesamtauszahlungs-betrag**.

Punktewert

Der **Gesamt-auszahlungsbetrag**

dividiert durch die Gesamtanzahl der Punkte

ergibt den **Punktewert** in Euro.

Dabei ergibt sich die Gesamtanzahl der Punkte aus der Summe aller durch die Anspruchs-berechtigten erreichten Punkte, basierend auf den gemeldeten Leistungen.

Auszuzahlende Mittel

Der Punktewert

multipliziert mit der sich aus der individuellen Leistungsmeldung ergebenden Punktzahl

ergibt die individuell **auszuzahlenden Mittel** an die jeweiligen Anspruchsberechtig-ten.

Gesamtarchitektur des Einwegkunststofffonds

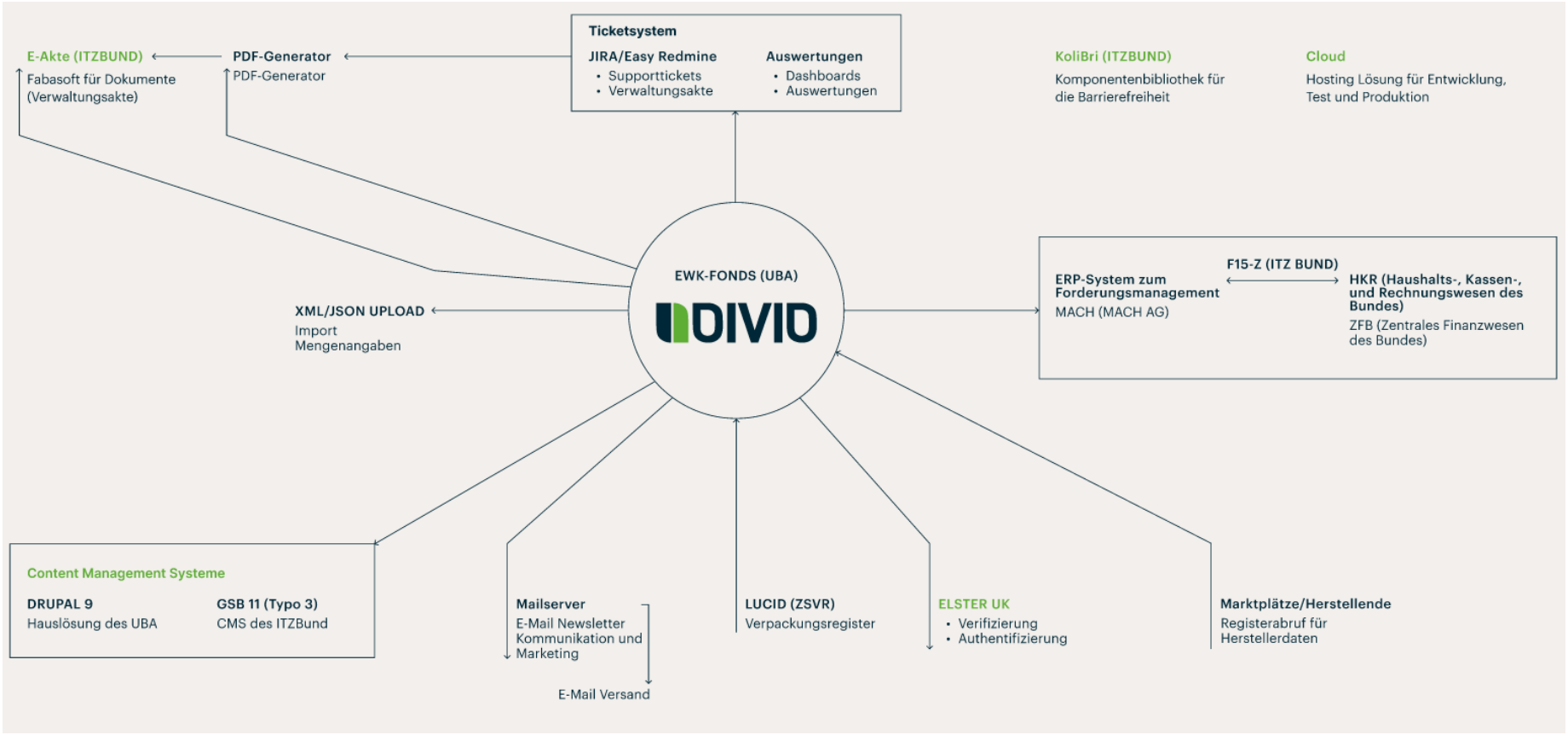

ELSTER - Unternehmenskonto

Bereits etabliert

ELSTER wird von **knapp 2 Millionen Organisationen** genutzt. Die Technologie ist dementsprechend bereits bekannt und weit verbreitet.

Schriftformersetzende Authentifizierung

Organisationen können mithilfe des Unternehmenskontos **„digital unterschreiben“**, also eine angeordnete **Schriftform elektronisch ersetzen** (§ 8 Abs. 6 OZG).

Bekanntgabefiktion für Verwaltungsakte

Gemäß § 9 Abs. 1 OZG gilt ein Verwaltungsakt am **dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf** als **bekanntgegeben**.

Kostenfreie Nutzung

Für die **Nutzung** und den **Betrieb** des Unternehmenskontos fallen **keine Kosten** an.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern – Informationsveranstaltung für Behörden

Grundlage: ELSTER-Organisationszertifikate

Unternehmenskonto	Vielzahl von Benutzerkonten (aktuell bis zu 500)	ELSTER-Organisationszertifikate	Betriebliche Steuernummer
Nutzerkreis	**Beantragung**	**Zertifikate**	**Voraussetzung**
Wirtschaftlich handelnde Organisation in Form eines Unternehmens, eines Vereins oder einer Behörde (daher auch Organisationszertifikat)	Empfehlung: ein Benutzerkonto pro Mitarbeitendem, Beantragung unter mein-unternehmenskonto.de/ registrierung	Grundsatz: Nutzung von ELSTER-Organisationszertifikaten als Identifizierungsmittel Ausnahme: Rückgriff auf persönliche ELSTER-Zertifikate, wenn keine betriebliche Steuernummer vorhanden (Kleinstunternehmer, Freiberufler)	Steuernummer in Deutschland (z.B. aufgrund von Umsatzsteuer oder Lohnsteuer), Sitz im Inland nicht notwendig

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern – Informationsveranstaltung für Behörden

Die Beantragung von ELSTER-Organisationszertifikaten

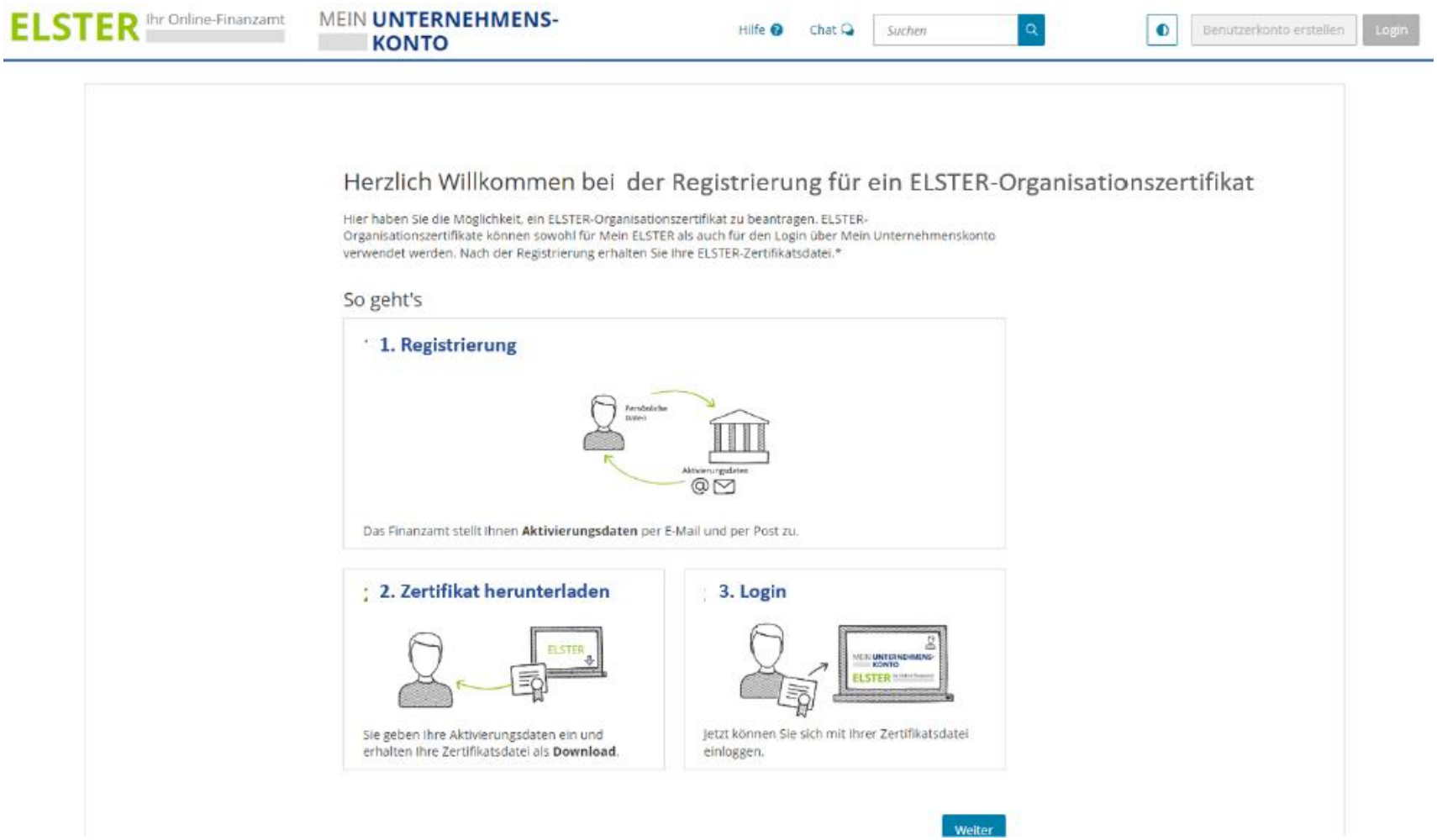

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern – Informationsveranstaltung für Behörden

Der Prozess der Beantragung

Beantragung eines oder mehrerer ELSTER-Organisationszertifikate in der Regel durch eine Zentrale Stelle unter mein-unternehmenskonto.de/registrierung

Eingabe aller erforderlichen Daten (inkl. Steuernummer der Organisation und E-Mail-Adresse der Zentralen Stelle)

Erhalt einer Aktivierungs-ID per Mail und eines Aktivierungscodes per Brief

Aktivierung des Kontos nach Erhalt des Briefes (ca. 5 - 10 Werktage)

Generierung des ELSTER-Organisationszertifikats und Übergabe an den jeweils zuständigen Mitarbeitenden

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern – Informationsveranstaltung für Behörden

Blick ins Postfach

User-Journey am Beispiel des Referenzportals

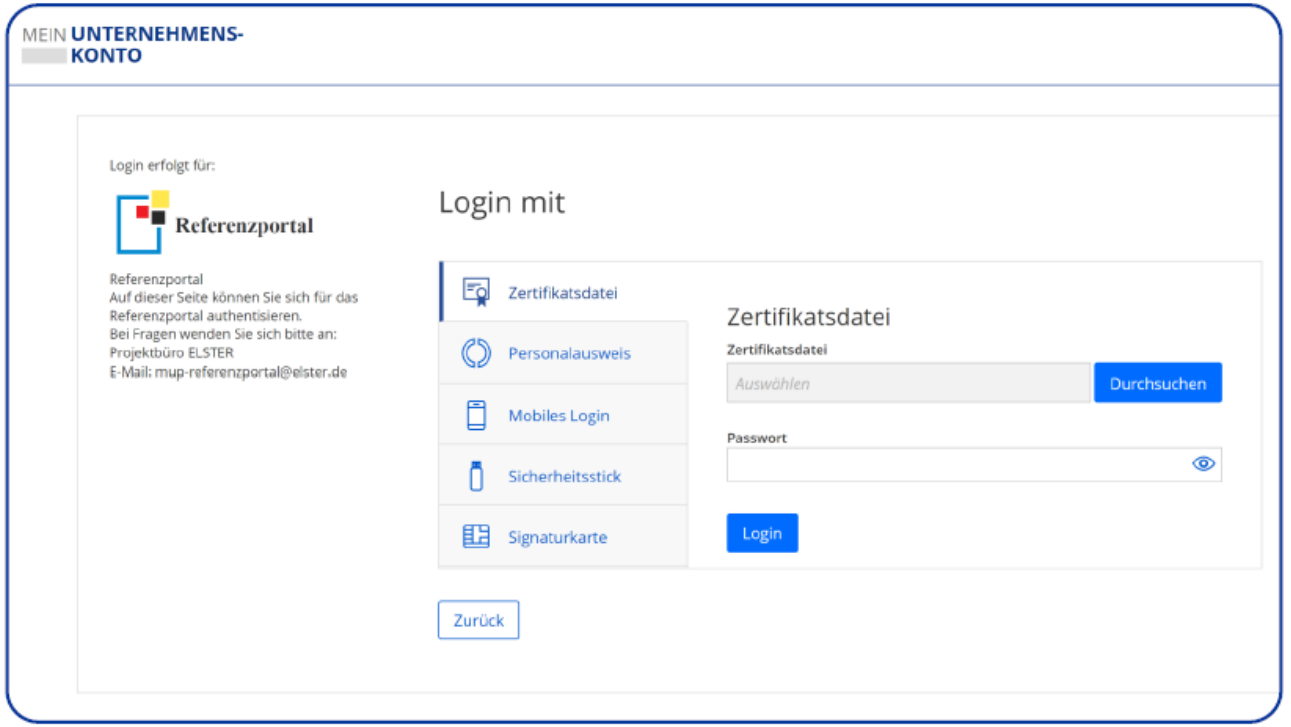

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern – Informationsveranstaltung für Behörden

EWK-Plattform

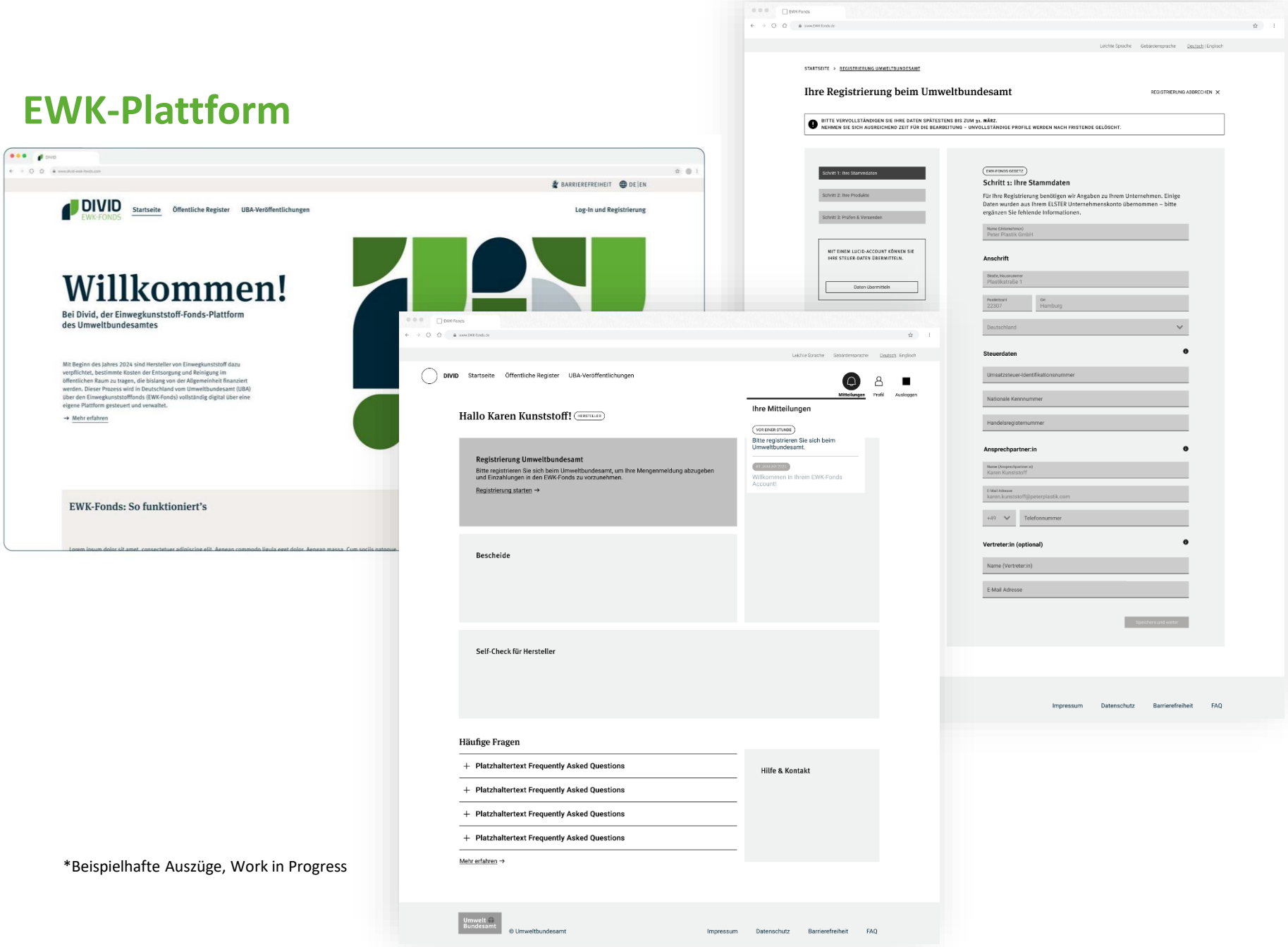

*Beispielhafte Auszüge, Work in Progress

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
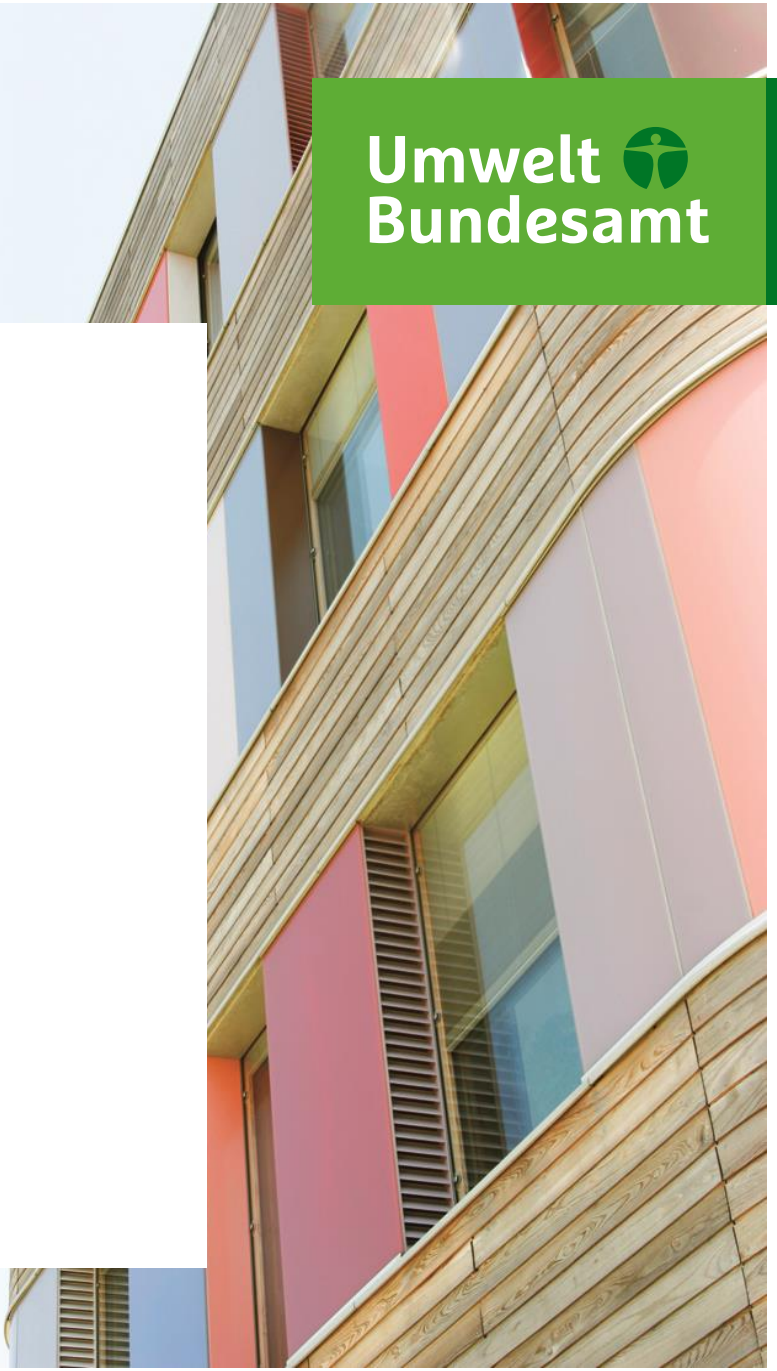
Informationen finden Sie auf:
https://www.umweltbundesamt.de/ewkf/